



Mandanteninformation: Verluste aus Termingeschäften steuerlich wieder voll nutzbar

Seit Einführung des Jahressteuergesetzes 2020 dürfen Verluste aus Termingeschäften, z.B. mit Optionen oder Futures, gem. § 20 Abs. 6 S. 5 EStG nur bis zu einer Höhe von EUR 20.000 mit Gewinnen aus ebensolchen Geschäften verrechnet werden. Diese Beschränkung erklärte der Bundesfinanzhof (Beschluss vom 07.06.2024, VIII B 113/23) jedoch nun für verfassungswidrig.

Im Entwurf des Jahressteuergesetzes 2024 ist daher eine Aufhebung des besonderen Verlustverrechnungskreises bei Termingeschäften vorgesehen. Zudem soll auch die betragsmäßige Beschränkung der Verrechenbarkeit von Verlusten aus Forderungsausfällen im Privatvermögen entfallen. Dafür sollen die §§ 20 Abs. 6 S. 5 und 6 EStG aufgehoben werden (vgl. §§ 52 Abs. 28 Satz 25 und 26 EStG-E). Die Änderung soll rückwirkend bis 2020 gelten und damit Anlegern Rechtssicherheit geben.

Die Zustimmung des Bundesrats steht jedoch noch aus, weshalb eine endgültige Rechtskraft der Entscheidung noch nicht erreicht ist. Erst Ende November dürfte sich der Bundesrat mit der Angelegenheit befassen.

Diese Änderung bringt nicht nur steuerliche Erleichterung, sondern könnte Termingeschäfte für Privatanleger wieder attraktiver machen.

Gerne stehen wir Ihnen auch für weitere steuerliche Fragen zur Verfügung.